



Bundesamt für Umwelt  
Sektion Klima  
3003 Bern  
E-Mail: [isabel.junker@bafu.admin.ch](mailto:isabel.junker@bafu.admin.ch)

Bern, 3. August 2012

## **Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

- Die SP Schweiz hat die Klima-Initiative mitlanciert. Diese forderte eine Reduktion der Inlandemissionen um mindestens 30% bis 2020. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz als indirekter Gegenvorschlag wurde dank des Drucks der Initiative griffig genug ausgestaltet, um dem Rückzug der Initiative zuzustimmen. **Die im Gesetz festgeschriebenen Ziele und Massnahmen müssen aber ohne Einschränkung und kontinuierlich umgesetzt werden, damit die Reduktionswirkung 2020 erreicht wird. Die Verordnung muss entsprechend ausgestaltet sein und wird von uns an diesem Anspruch gemessen.**
- **Im Grundsatz können wir der in dieser Verordnung vorgeschlagenen Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zustimmen, haben aber dennoch Änderungsanträge**, die unter Punkt 2 dieser Stellungnahme ausgeführt werden.

Mit höchster Priorität beantragen wir folgende Änderungen

- Der Bundesrat kann die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf bis zu 120 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> anheben, falls die für Brennstoffe festgelegten Zwischenziele verfehlt werden. **Die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen muss bereits per 1.1.2013 erhöht werden, um damit den Ausbau des Gebäudesanierungsprogramms zu ermöglichen.**
- **Zur Erreichung des 2°C-Ziels ist eine Anpassung an die internationalen Entwicklungen nötig.** Der Bundesrat soll von seiner Kompetenz Gebrauch machen, das Reduktionsziel auf 40% zu erhöhen.
- **Das Reduktionsziel muss auch dann eingehalten werden, wenn Gaskraftwerke gebaut werden sollten.** Die von den Kraftwerken verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen erscheinen gemäss Vorschlag zwar in der Treibhausgasbilanz. Bei der Beurteilung, ob das Reduktionsziel von 20% bis 2020 eingehalten ist, werden die Nettoemissionen aber nicht berücksichtigt, was aus unserer Sicht der korrekten Umsetzung des Gesetzes widerspricht.
- Das **Sektorziel für die Industrie** soll ambitionierter sein. Bei den **Inlandkompensationen** muss die Additionalität gewährleistet sein.

## Die Schweiz kann und muss ihren Beitrag leisten

- Die Schweiz hat sich an der **UNO-Klimakonferenz in Durban Ende 2011** für eine **zweite Verpflichtungsperiode nach 2012** ausgesprochen und muss nur schon aus diesem Grund einen angemessenen Reduktionsbeitrag leisten. Die Schweiz kann und muss zudem eine internationale Vorbildrolle einnehmen.
- Dazu kommt folgendes: Sowohl die Zielsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes als auch des Kyoto-Protokolls können ohne den Erwerb von ausländischen Zertifikaten im Umfang von bis zu 3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr eher nicht eingehalten werden. Die Fortführung der Verpflichtungen nach dem Kyoto-Protokoll soll an der Klimakonferenz Ende 2012 beschlossen werden. **Es ist absehbar, dass die Schweiz die durch ausländische Zertifikate erbrachte und somit im Inland fehlende Emissionsreduktion nachholen muss.** Der Pfad für die Absenkung inländischer Emissionen muss daher wesentlich steiler verlaufen, als wenn das Ziel der ersten Verpflichtungsperiode mit Inlandmassnahmen erreicht worden wäre.
- **Klimaschutz ist nicht nur eine ökologische Notwendigkeit, sondern auch eine ökonomische Chance.** Damit lassen sich neue Arbeitsplätze für das inländische Gewerbe schaffen und der Geldabfluss ins Ausland wird verringert. Die Schweiz kann sich dank Innovationen international positionieren. Die Kompatibilität des Schweizer EHS mit dem europäischen als Voraussetzung für eine Verknüpfung der beiden Systeme schafft dafür eine Grundlage.
- **Die Klimapolitik bzw. die damit verbundenen Massnahmen müssen mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundesrats koordiniert werden.** Die SP hat mit ihrer Cleantech-Initiative den Weg vorgezeigt: Wir fordern eine Energieversorgung, die bis 2030 mindestens zur Hälfte erneuerbar ist. Damit wird auch der Klimaschutz vorangetrieben, da drei Viertel der Schweizer Treibhausgasemissionen durch Verbrennung fossiler Energieträger entstehen.

## **2. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung**

### Grundsätzliche Bemerkung zum Reduktionsziel gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz

- **Die Schweiz bekennt sich zur international vereinbarten Erwärmungsgrenze von 2°C. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Bundesrat die Kompetenz zur Erhöhung auf ein Reduktionsziel von 40% bis 2020 gemäss Artikel 3 Absatz 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nutzen.** Damit ist auch Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure gegeben.
- Die Reduktion der Industrieländer müsste 2020 mindestens 40% und 2050 mindestens 95% gegenüber 1990 betragen. Deutschland, Schweden, Dänemark, Grossbritannien, Mexico oder Norwegen verfolgen eine entsprechende Politik mit Reduktionszielen zwischen 30 und 40%.

### Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2

- Das Festlegen sektorieller Zwischenziele wird von uns begrüsst. Wir sind aber der Meinung, dass eine **weitere Ausschöpfung von Potenzialen möglich** ist. Insbesondere die **Emissionsziele bei den Unternehmen** dürften **ambitiöser** ausfallen. Auch der **Absenkpfad bei den Brennstoffen** muss **maximal ausgestaltet** werden, siehe unsere Ausführungen zur CO<sub>2</sub>-Abgabe. Ergänzend sollten **Ziele für die Landwirtschaft sowie für synthetische Gase** ins Auge gefasst werden.
- Bei der **Industrie** werden nur geringe Anstrengungen gegenüber der Referenzentwicklung vorgesehen. **Gerade in diesem Bereich bestehen aber grosse Reduktionspotentiale** mit kurzen Amortisationsdauern, wie die Erfahrungen der Energie-Agentur der Wirtschaft und die Berechnungen von McKinsey bestätigen. Ein den Potentialen entsprechendes Ziel stellt zudem sicher, dass auch im Falle einer Zielerhöhung gemäss Artikel 3 Absatz 2 des

CO<sub>2</sub>-Gesetzes Planungssicherheit gegeben ist, indem keine nachträgliche Anpassung für diesen Sektor vorgenommen werden muss.

Wir beantragen ambitioniertere sektorielle Zwischenziele für den Bereich Industrie:

*„c. im Sektor Industrie:*

- 1. Treibhausgasemissionen im Jahr 2015: höchstens 85% der Emissionen des Jahres 1990,*
- 2. Treibhausgasemissionen im Jahr 2019: höchstens 80% der Emissionen des Jahres 1990.“*

#### **Artikel 2 Absatz 2**

- Die Erfassung von weiteren Treibhausgasen neben CO<sub>2</sub> dauert teilweise lange. Die Treibhausgasstatistik erscheint deshalb oft erst über ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Emissionsjahrs.

Um Massnahmen dennoch frühzeitig ergreifen zu können, beantragen wir folgende Änderung:

- *„Ist absehbar, dass ein Zwischenziel nicht erreicht wird, so beantragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise dem Bundesrat weitere Massnahmen.“*

#### **Artikel 3**

- Trotz Zertifizierung durch die UN zeichnen sich teilweise Mängel hinsichtlich der Umweltintegrität von Zertifikaten sowie der sozialen und ökologischen Auswirkungen der Projekte ab.
- Artikel 6 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes schreibt deshalb über die EU-Mindeststandards hinausgehende Kriterien vor. Studien zeigen, dass Qualitätslabels am besten geeignet sind, um dieses Ziel zu erreichen. **Wir beantragen deshalb, dass die Kriterien in Anhang 1 Ziffer 1 auf den Anforderungen etablierter Co-Benefits-Standards (z.B. „Gold Standard“) basieren.**

#### **Artikel 4 b**

- Nur additionelle Projekte tragen effektiv zu einer Reduktion bei. Um Additionalität zu gewährleisten, **müssen neben dem Ausschluss einiger Formen der finanziellen Unterstützung gemäss Artikel 4 b Ziffer 3 weitere gesetzliche Bestimmungen**, die Treibhausgasreduktionen generieren, umgesetzt werden.
- Die **Abschätzung soll möglichst konservativ** vorgenommen werden, wie dies auch der Praxis beim CDM entspricht.

Wir beantragen deshalb folgende Präzisierungen:

- *Artikel 4 b Ziffer 1: „ohne Bescheinigung nicht durchgeführt würde. Die Abschätzung der fehlenden Wirtschaftlichkeit oder das Vorhandensein anderer Hemmnisse ist dabei konservativ vorzunehmen.“*
- *Artikel 4 b Ziffer 4 (neu): „weder aufgrund einer gesetzlichen Emissionsbegrenzungspflicht noch einer anderweitigen gesetzlichen Verpflichtung zustande gekommen ist.“*

#### **Artikel 4 c**

- Um Doppelzählungen zu vermeiden, ist der Ausschluss von Emissionsverminderungen, welche in einem EHS-Unternehmen oder einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, notwendig.

Ein Bezug zu Artikel 13 soll in Ziffer 2 aber ebenfalls noch hergestellt werden:

- *Artikel 4 c Ziffer 2: „...noch von einem Unternehmen, das einer Verminderungsverpflichtung oder einer gemäss Artikel 13 als gleichwertig anerkannten freiwilligen Zielvereinbarung unterliegt, erzielt wurde.“*

Die Vollzugsweisung für Inlandprojekte sollte zudem den CO<sub>2</sub>-Fussabdruck von Strom berücksichtigen. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung:

- *Artikel 4 c Ziffer 3 (neu): „keine Folge einer ineffizienten Substitution durch Strom ist.“*

## **Artikel 9**

- Die Wirkung von Kompensationszertifikaten wird im THG-Inventar erfasst, das somit weniger Emissionen aufweist. Gleichzeitig aber werden diese Zertifikate benutzt, um effektiv ausgestossene Emissionen zu „löschen“. Konsequenterweise müssen deshalb ausgegebene Zertifikate bei der Berechnung der Zielerreichung als Emissionen erfasst werden. Im Rahmen von Kyoto wird für ausgegebene Inland-Zertifikate eine internationale Einheit (AAU) stillgelegt. Ist das nicht der Fall, finanziert die freiwillige Kompensation eine Reduktion, die durch die Massnahmen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes hätte resultieren müssen.

Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung:

- *Artikel 9 Ziffer 2 (neu): „Für jede ausgegebene Inlandbescheinigung wird ein AAU oder eine analoge Emissionseinheit stillgelegt.“*

## **Artikel 50 Versteigerung von Emissionsrechten**

- Die Erträge aus den Versteigerungen sollen gemäss Vorschlag in die Bundeskasse fliesen. Das hat zur Folge, dass Gelder, die für den Klimaschutz benötigt werden, nicht zur Verfügung stehen. **Wir beantragen deshalb, diese Erträge für den Klimaschutz und zu einem Teil auch für den Beitrag der Schweiz an die internationale Klimafinanzierung zu verwenden.**

## **Artikel 71 Absatz 3 Anhang 8**

- Die Energieagentur der Wirtschaft weist nach, dass Unternehmen ihre Emissionen zwischen 20 bis 70% senken konnten. Der vorgesehene Absenkpfad von 2010 bis 2020 aber entspricht nur 10%. Vorleistungen führen zudem zu einem noch geringeren Absenkpfad.
- Unternehmen, welche zur Teilnahme am EHS verpflichtet werden oder die opt-in-Variante wählen, müssen einer Absenklogik von 1.74% pro Jahr folgen. Vorleistungen sind anrechenbar. **Konkret fordern wir einen Standardabsenkpfad von 16.5% mit einer Bandbreite von 14.5 bis 18.5% in Abhängigkeit der Über- oder Untererfüllung in den ersten drei Jahren der ersten Verpflichtungsperiode.**

## **Artikel 75 Produkteverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen**

- Wir begrüssen diesen Artikel. Die Einschränkung auf direkt vor- und nachgelagerte Stufen und die Beschränkung auf Produkteverbesserungen ist aber zu restriktiv.
- Wir schlagen analog zu internationalen Erfahrungen vor, Bewertungen vorzunehmen, die berücksichtigen, dass so erzielte Reduktionen auch von einem anderen Akteur als Reduktion angerechnet werden können und dass auch nicht immer zwischen Zusatzmassnahme und Referenzentwicklung unterschieden werden kann.
- Der Einbezug des Auslands ist bedeutsam. Viele Zulieferteile stammen aus dem Ausland und viele Schweizer Firmen erzielen mit ihren Exportprodukten Wirkung im Ausland.

Wir beantragen deshalb folgenden Zusatz bei Absatz 1 Buchstabe a

- *„a. den Anforderungen von Artikel 4 genügen mit Geltungsbereich im In- und Ausland; und“*

## **Artikel 77 Anpassung des Emissionsziels**

- Die Möglichkeit zur Anpassung des Emissionsziels aufgrund von Veränderungen der Produktionsmenge und sofern alle wirtschaftlichen Massnahmen umgesetzt sind, ist positiv zu beurteilen. Die in der Verordnung verlangte wesentliche und dauerhafte Veränderung ist aber sehr restriktiv.

Wir beantragen folgende Änderung bei Absatz 1:

- *„1 Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die effektiven Treibhausgasemissionen des Unternehmens den Reduktionpfad aufgrund einer kumulierten Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes um mindestens 50% innerhalb von mindestens drei“*

Jahren über- oder unterschreiten sowie bei massgeblichen Neuinvestitionen mit den besten, klimaverträglichsten auf dem Markt verfügbaren und wirtschaftlichen Technologien.“

#### **Artikel 91 Kompensationssatz**

- Wir beantragen eine Prüfung, welche Emissionsreduktion 2013 möglich ist. Der Durchschnitt der Jahre 2014/2015 mit 0.17 Millionen Tonnen CO<sub>2eq</sub> scheint uns zudem zu tief angesetzt.
- Wir kritisieren, dass der vorgeschlagene Kompensationssatz kumuliert betrachtet den Mindestwert von 5% kaum erreicht. **Entsprechend beantragen wir in Absatz 2 eine kontinuierliche Steigerung, die wie folgt aussehen könnte: 2013 und 2014: 2%; 2015 und 2016: 5%; 2017 und 2018: 8%; 2019 und 2020: 10%.**

#### **Artikel 92 Zulässige Kompensationsmassnahmen**

- Die Anrechenbarkeit biogener Treibstoffe als Inlandmassnahme wird von der Einhaltung der Anforderungen gemäss Ökobilanzverordnung bzw. in Diskussion befindlichen Regulierungen abhängig gemacht.
- **Diese Feststellung soll aber nicht dazu führen, dass von der Mineralölsteuer befreite biogene Treibstoffe, die zwar die rechnerische Gesamthöhe der Verkehrsemissionen reduzieren, von den Treibstoffimporteuren zusätzlich als Massnahmen bzw. Inlandkompensationsprojekte angerechnet werden können.**

#### **Artikel 95 Nichterfüllung der Kompensationspflicht**

- Die Verwendung der Mittel ist nicht geregelt. **Wir beantragen eine Prüfung, ob diese Mittel in das Gebäudesanierungsprogramm gelenkt werden könnten.**

#### **Artikel 97 Abgabesatz**

- **Die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen ist eine der Hauptmassnahmen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Es entspricht dem Willen des Parlaments, diese bereits ab 2013 zu erhöhen und wir fordern diese Erhöhung entsprechend. Ein juristisches Gutachten von Prof. Heribert Rausch<sup>1</sup> macht deutlich, dass dies auch aus dem Gesetzestext ableitbar ist.**

Wir beantragen deshalb folgende Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung in Absatz 1:

*1 Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:*

*a. ab 1. Januar 2013: auf 60 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2011 voraussichtlich mehr als 83% der Emissionen des Jahres 1990 betragen;*

*b. ab 1. Januar 2015:*

*1. auf 72 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2013 mehr als 77% der Emissionen des Jahres 1990 betragen,*

*2. auf 96 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2013 mehr als 81% der Emissionen des Jahres 1990 betragen;*

*c. ab 1. Januar 2017:*

*1. auf 96 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2015 mehr als 74% der Emissionen des Jahres 1990 betragen,*

*2. auf 120 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2015 mehr als 79% der Emissionen des Jahres 1990 betragen.*

*d. ab 1. Januar 2019:*

*1. auf 96 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2017 mehr als 70% der Emissionen des Jahres 1990 betragen,*

*2. auf 120 Franken je Tonne CO<sub>2</sub>, falls die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2017 mehr als 75% der Emissionen des Jahres 1990 betragen.*

#### **Artikel 134 Treibhausgasinventar**

---

<sup>1</sup> Siehe: [http://www.klimainitiativeja.ch/uploads/media/RechtsauskunftRausch\\_CO2-Abgabe.pdf](http://www.klimainitiativeja.ch/uploads/media/RechtsauskunftRausch_CO2-Abgabe.pdf)

- **Die Einhaltung der Klimaziele muss auch dann Geltung haben, falls eines oder mehrere Gaskraftwerke gebaut werden sollten.**
- Unternehmen und Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken können sich Emissionsminderungszertifikate an ihre individuellen Vorgaben anrechnen lassen. Dies schafft jedoch nicht die Möglichkeit, diese Zertifikate auch an das Reduktionsziel gemäss Artikel 3 Absatz 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes anrechnen zu lassen. Zu diesem Schluss kommt ein weiteres Rechtsgutachten von Prof. Heribert Rausch.<sup>2</sup>

Wir beantragen deshalb folgenden neuen Absatz:

- „Emissionsminderungszertifikate können nicht an das Schweizer Inlandreduktionsziel gemäss Artikel 3 Absatz 1b angerechnet werden.“

#### **Bemerkung zum Gebäudeprogramm**

- **Antrag: Auch von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreite Firmen sollen am Gebäudeprogramm teilnehmen können.** Um aber Doppelzählungen auszuschliessen, muss gewährleistet sein, dass eine Firma, die vom Gebäudeprogramm profitiert, die Emissionsminderung nicht an das Emissionsziel anrechnen kann.

#### **Bemerkung zur Beratung von Gemeinden, Unternehmen und KonsumentInnen**

- Das CO<sub>2</sub>-Gesetz hat in Artikel 41 Absatz 2 die Beratung verbindlich festgelegt. **Wir beantragen deshalb folgende Ergänzung der Verordnung: Das BAFU soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Beratung von Gemeinden, Unternehmen und KonsumentInnen über Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen fördern.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

<sup>2</sup> Siehe: [http://www.klimainitiativeja.ch/uploads/media/RechtsauskunftRausch\\_Gaskraftwerke.pdf](http://www.klimainitiativeja.ch/uploads/media/RechtsauskunftRausch_Gaskraftwerke.pdf)